

# Die Stenografie und die Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren

---

Im Laufe des 19. Jahrhunderts setzte sich in den Ländern des Deutschen Bundes in Abkehr von den bis dahin üblichen geheimen und schriftlichen Gerichtsverfahren nach und nach der Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren durch. Nach diesem Grundsatz musste alles, was während der Hauptverhandlung geschieht, also die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und die Plädoyers mündlich erfolgen, und jedem musste die Möglichkeit offenstehen, der mündlichen Verhandlung unmittelbar beizuwohnen.

So wie die stenografische Mitschrift der Parlamentsdebatten und die Veröffentlichung dieser Protokolle erst den Bürgern die Möglichkeit bot, sich ein eigenständiges Urteil über Positionen und Meinungen ihrer Repräsentanten zu bilden, so spielte die Stenografie eine wichtige, wenn nicht die entscheidende Rolle bei der Realisierung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Öffentlichkeit in Strafrechtsprozessen.

Erforderlich waren hier jedoch nicht nur Personen mit stenografischen Fähigkeiten, sondern auch eine Klärung, unter welchen Bedingungen stenografische Aufzeichnungen den bis dahin gültigen juristischen Standards genügen konnten. Von daher wurden hier Fragen, die beim Aufkommen neuer Kommunikationsformen immer wieder auftreten, exemplarisch verhandelt.

## Das Verlangen nach Öffentlichkeit

Das »Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen« wird 1842 von einer Gruppe württembergischer Rechtsanwälte mit folgenden Argumenten unterstützt.

- 1) Wir halten volle unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Strafsachen für durchaus nothwendig, weil die Richter, welche über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu erkennen haben, in sehr vielen Fällen nur auf diesem Wege zur Wahrheit gelangen können. Wenn die Richter, und zwar alle Richter, welche an dem Spruch Theil nehmen, den Angeschuldigten und die Zeu-

gen selbst sehen und hören, wenn die Beweise für Schuld und Unschuld unmittelbar an ihnen vorübergehen, so sind sie ohne Vergleichung besser im Stande, die Wahrheit zu erkennen, als wenn diese nach todten Protokollen sprechen sollen, welche ein einzelner Mann unter der ungenügenden Controle zweier Scabinen, mit dem Angeschuldigten und den Zeugen aufgenommen hat, und welche ueberdieß nur in den seltensten Fällen von mehr als einem, höchstens zwei Referenten gelesen werden. [...] 3) Wir halten volle und unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen um der allgemeinen Rechtssicherheit willen für unumgänglich nothwendig, weil die Richter dadurch unter die Aufsicht der öffentlichen Meinung gestellt werden, welche die hauptsächliche Schutzwehr gegen mögliche Befangenheit, Schwäche oder Partheiligkeit der Richter darbietet.<sup>1</sup>

In einem 1848 in der *Deutschen Vierteljahrschrift* veröffentlichten Beitrag unter dem Titel »Der Deutsche Strafprozeß auf seiner neuen Entwicklungsstufe« wird die angestrebte Reform des Strafrechts in einen größeren Zusammenhang eingeordnet.

Man muß die Augen vor dem hellen Tag verschließen, wenn man sich der Einsicht entziehen will, daß das Verlangen nach Öffentlichkeit, wie in andern socialen und staatlichen Verhältnissen, so auch bei der Strafrechtspflege Bedürfniß der Zeit, eine Nothwendigkeit auf der Entwickelungsstufe, auf der wir uns befinden, geworden ist, und daß auf die Dauer diesem Verlangen nicht widerstanden werden kann. Die Zeit des unbedingten blinden Vertrauens ist vorüber und läßt sich nimmermehr zurückrufen: an die Stelle desselben will sich die Ueberzeugung setzen, und diese Ueberzeugung erfordert selbsteigene Anschauung und Einsicht in ihren Gegenstand.<sup>2</sup>

Für Kritiker dieser Bestrebungen dagegen »laufen manche Wurzeln des Verlangens nach den fremden Formen bis in die französische Revolution«.

Das Drängen, das ungestüme Verlangen gerade nach dieser bestimmten Form der Umgestaltung, welches weit mehr bei Nichtjuristen als bei den eigentlichen Fachmännern herrscht, hat neben dem Gefühl für eine Ausbesserung unseres Bisherigen noch andere Quellen. Neuerungsliebe, Nachahmungs- und Modesucht haben großen Anteil an der Vorliebe für diese gedachte Form. England und Frankreich gelten für vorgeschrittener im Constitutionalismus und in beiden Ländern besteht diese Gerichtseinrichtung; [...] Anderen ist Beweggrund: weil die Franzosen und auch die Rheinländer so viel Gewicht auf diese Formen legen, so müßten sie durchaus werthvoll seyn.<sup>3</sup>

1 Neue Speyerer Zeitung vom 28.11.1842, S. 1057 f. – Scabinen lat. für Schöffen

2 Deutsche Vierteljahrschrift H. 1/1845, S. 111

3 Allgemeiner Anzeiger und Nationalzeitung der Deutschen vom 29.03.1843, Sp. 1093

Dieser gängigen Kritik an der Forderung nach einer Reform der Gerichtsverfahren hatten die württembergischen Rechtsanwälte in ihrer oben zitierten öffentlichen Erklärung entgegengehalten, hier gehe es nicht um »Nachahmung fremder Einrichtungen«, sondern es handele sich »bei der Wiedereinführung der Oeffenlichkeit und Mündlichkeit nur [um] eine Rückkehr zum vaterländischen Rechte«.<sup>4</sup> Eine vergleichbare Argumentation findet sich im Beitrag der *Deutschen Vierteljahrschrift*. Hier ist die Rede davon, dass der Grundsatz von Mündlichkeit und Öffentlichkeit weniger der »Vorliebe für fremde Institutionen, wie die Verfechter des Inquisitionsprozesses gerne glauben machen möchten«, entspräche als dem angeborenen Rechtsgefühl des Volkes.<sup>5</sup>

Gegen die Einführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Öffentlichkeit schien – unabhängig von den hier nur angerissenen politischen Vorbehalten – zu sprechen, dass damit die schriftlichen Grundlagen für die Überprüfung eines Urteils in einer Berufungsinstanz wegfielen. Dieses Argument wurde z.B. in den Beratungen über die Reform der Civilprozeßordnung von dem sächsischen Justizminister im Landtag vorgebracht. In Zeitungsberichten über die Debatte wird dieser Einwand mit dem Hinweis auf die Stenografie entkräftet.

Dieser Einwand wird sich aber vollständig erledigen und beseitigen lassen durch ›bei solchen Gerichten anzustellende Protokollanten, welche der Stenographie kundig sind.‹ Hierdurch wird es möglich, die Verhandlungen wortgetreu niederszuschreiben und sie nach beendigtem Verhöre wieder vorzulesen. Da Alles vor den Augen der erkennenden Richter vor sich geht, so wird es in sehr vielen Fällen gar nicht nötig seyn, das Verhör in seinem ganzen Umfange durch Wiedervorlesen zu recapitulieren, sondern man wird sich mit einer bruchstückweisen, durch den Ankläger, Richter oder Vertheidiger veranlaßten Wiederholung der durchschlagenden Verhandlungen begnügen können. Hierdurch kann jeder dem einen oder dem andern Richter entgangene Umstand festgestellt, etwaige Mißverständnisse entfernt werden, und es bekommt die Discussion der Richter eine feste schriftliche Unterlage. Ist das der Fall, so lassen sich auch dem Erkenntnisse recht wohl Entscheidungsgründe beifügen, und es wird hierdurch ein Instanzenzug in meritis ermöglicht. Durch dieses Verfahren bekommen die Richter in den höheren Instanzen ein weit getreueres Bild von der Verhandlung, als bei dem inquisitorischen Verfahren gegeben werden kann. Es wird ihnen hierdurch möglich, das Factische vollständig kennen zu lernen, und bei einer lückenhaften Behandlung des einen oder des anderen Umstandes durch ein Interlocut dessen weitere Verfolgung zu verfügen.<sup>6</sup>

4 Neue Speyerer Zeitung vom 28.11.1842, S. 1058

5 Deutsche Vierteljahrschrift H. 1/1845, S. 92

6 Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 17.01.1843, S. 138 f. – Erläuterung der hier verwendeten juristischen Fachbegriffe. in meritis – zur Sache selbst (Bruns 1901, S. 92). Bei inquisitorischen Verfahren übernahm der Untersuchungsrichter »alle Untersuchungshandlungen

Im Gesetz über die Reform der sächsischen »Civilprozeßordnung« wurde die Verwendung der Stenografie als » facultativ« aufgenommen. Wie es dazu kam, ist dem Feuilleton der *Klagenfurter Zeitung* zu entnehmen. Bei der Beratung über den Entwurf der Civilprozeßordnung stellte ein Mitglied des sächsischen Landtags, der Advokat Schreck aus Pirna, den Antrag, den Ablauf einer Gerichtsverhandlung unter Einbeziehung von Stenografen zu » fingiren«.<sup>7</sup> Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Die Verhandlung über die als Beispiel gewählte »Schadenersatzklage« dauerte gerade  $\frac{3}{4}$  Stunden. Hierauf dictirte der Richter nach den von ihm gemachten Notizen dem Stenographen das Protocoll in 20 Minuten und Letzterer las seine Niederschrift in 11 Minuten vor. Hätte ein Urtheil sogleich gesprochen werden können, so wäre dies dem Stenographen ebenfalls dictirt und dann vorgelesen worden. Die Reinschrift wurde am nächsten Tage einem äußerst gewandten Schreiber in Zeit von 1 Stunde 35 Minuten auf sechs Bogen, halbgebrochen, dictirt.

Die Abgeordneten äußerten ihre hohe Freude über das Gelingen des Versuches und man wird diese neue Verwendung der Stenographie in der Weise in das Gesetz zu bringen bemüht sein, daß man dieses Verfahren als facultativ hinstellt.<sup>8</sup>

Als »präceptive Vorschrift« konnte die Verwendung der Stenografie nicht in das Gesetz aufgenommen werden, »weil zur Zeit noch nicht an allen Orten, wo sich Gerichte befinden, auch tüchtige Stenographen sich aufhalten«.<sup>9</sup> Für die Nutzung der Stenografie sprachen die erhebliche Zeiter sparnis und die damit verbundene »Ersparniß an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten«.<sup>10</sup> Zu den Vorteilen der Stenografie zählte außerdem, dass »das Protocoll äußerst umfassend, reichhaltig und genau« wird.<sup>11</sup> Nicht erstaunlich ist es daher, dass der zitierte Beitrag aus der *Klagenfurter Zeitung* die Überschrift trug »Eine glänzende Aussicht für die Stenographie (Zugleich eine Mahnung an unsere jüngeren Gerichtsbeamten des Concepts- und Manipulationsfaches)«.<sup>12</sup>

---

in seiner dreifachen Eigenschaft als Ankläger, Vertheidiger und Richter«. Die Beibehaltung dieser aus dem Inquisitionsprozeß des kanonischen Rechts übernommenen gerichtliche Voruntersuchung war »mit den Prinzipien des öffentlichen, mündlichen und akkusatorischen Strafprozesses unvereinbar«. (Dr. R. 1866, S. 372) Ein »accusatorischen Verfahren« ist ein Verfahren mit einem öffentlichen Ankläger (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Band 2, Spalte 133, Zeile 29 – <https://www.dwds.de/wb/dwb2/akkusatorisch>) Interlocut = Zwischenurteil, Zwischenbescheid, Beweisbeschuß (Bruns 1901, S. 81)

7 St 1866, S. 821

8 Ebd. S. 821 f.

9 Ebd. S. 822

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Ebd. S. 821

Die künftige Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen soll, im Gegensatz zu den bisherigen Verfahren, im Wesentlichen auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhen, und zwar dergestalt, daß die Parteien entweder selbst oder durch ihre Sachwalter ihre Sache vor dem öffentlichen Gericht führen, der Richter nach beendigtem Proceß sein Urtheil mündlich abgibt, und das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll stenographisch geführt wird. Die Stenographie wäre sonach zu einer sehr wichtigen Rolle im bürgerlichen Proceß bestimmt. Der den Termin abhaltende Richter dictirt bei diesem neuen Verfahren einem vereidigten Stenographen das Protokoll vor den Parteien in die Feder; der Stenograph liest seine Niederschrift den Parteien und dem Richter vor, und dasselbe wird dann vorschriftsmäßig unterzeichnet und vollzogen. Der Stenograph überträgt es entweder selbst in Currentschrift oder dictirt es einem vereidigten Schreiber, das Stenogramm wie die Currentschrift kommen zu den Acten. Ist der Richter in der Lage, sofort nach dem Termin das Urtheil zu sprechen, so dictirt er es ebenfalls dem Stenographen, es wird von diesem vorgelesen, und dann bei der Reinschrift an seiner Stelle eingeschaltet. Man verspricht sich von diesem Verfahren manche Vortheile.<sup>13</sup>

Der hier beschriebene Ablauf vom stenografisch aufgenommenen Protokoll und der Übertragung in Currentschrift war notwendig, damit das Protokoll als Urkunde zu den Akten genommen werden konnte. Dies ergibt sich aus den 1860 in der *Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung* veröffentlichten juristischen Überlegungen zum Charakter einer stenografischen Mitschrift.

Die stenographische Schreibweise unterliegt zwar festen aber höchst allgemeinen Grundsätzen, so daß deren Anwendung im concreten Falle der reine Ausfluß der subjectiven Geschicklichkeit und Meisterschaft bildet. Wenn nun jedes oder beinahe jedes Wort auf Grundlage dieser allgemeinen Lehren zweckmäßig gekürzt werden darf, so folgt, daß die Schrift, wenngleich ihrem schönen Zwecke immerhin entsprechend, dennoch für den Juristen und das Recht viel zu wenig objective Anhaltspuncke liefert, als daß sie subjectiven Anfeindungen durch sich selbst Stich halten könnte. Abgesehen von dem Buchstabenzeichen besteht also die Wesenheit der Stenographie nach dem Gesagten in den Kürzungen, deren Vervollständigung nach Regeln supplirt werden muß; eine gekürzte Schrift aber kann, trotzdem daß die unbefangene Lesung dieselben Worte und denselben Sinn liefert, einer absichtlichen anderen Lesung nicht mit jeder objectiven Sicherheit beweisend entgegentretend, die den Juristen das Schwarz-auf-Weiß schätzen gelehrt hat.<sup>14</sup>

13 Augsburger Anzeigebatt vom 04.04.1866, S. 3

14 Jicinsky 1860, S. 317

Vor dem Hintergrund dieser juristischen Überlegungen zur subjektiven Auslegbarkeit stenografischer Aufzeichnungen wird es verständlich, warum 1876 eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes in den Zeitungen unter der Überschrift »Errungenschaft der Stenographie« gemeldet wird.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in einer Streitsache, wo eine Urkunde mit stenographischen Schriftzeichen abgefaßt war und deren Beweisfähigkeit deshalb von einem der beiden Streittheile angefochten wurde, zu Gunsten der in stenographischer Schriftart verfaßten Urkunde erkannt. – Diese höchst interessante Entscheidung lautet im Wesentlichen: ... Aus den gesetzlichen Vorschriften muß der Grundsatz gefolgt werden, daß die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers den vollen Beweis herstelle, daß die von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach seinem Willen gemäß sei. Diese Regel erleidet dadurch keine Ausnahme, daß die Urkunde in stenographischer Schrift verfaßt ist, denn einerseits verbietet das Gesetz nirgends den Gebrauch der stenographischen Schriftart und andererseits erfordert es nirgends bezüglich der in dieser Schriftart verfaßten Urkunde außer der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers besondere Förmlichkeiten zur Herstellung der vollen Glaubwürdigkeit der Urkunde.<sup>15</sup>

Der »Gabelsberger Stenographen-Centralverein« wandte sich schon 1867 in einer Denkschrift, »betreffend die Verwendung der Stenographie im gerichtlichen Dienste«, an den Deutschen Juristentag. Nach dieser Denkschrift seien die »Richtpunkte, nach welchen eine Verwendung der Stenographie im Gerichtswesen mit Aussicht auf Erfolg versucht und durchgeführt werden könnte, [...] Sicherung rascher, vollständiger und zuverlässiger Aufnahme der öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen und Erleichterung und Beschleunigung des gerichtlichen Dienstes«.<sup>16</sup> Mit seiner Denkschrift hoffte der »Gabelsberger Stenographen-Centralverein«, die Aufmerksamkeit der Juristen »für die ausgedehnte Nutzbarmachung einer vaterländischen Erfindung zu gewinnen [...], welche sich den großen, das Leben der Neuzeit bestimmenden Erfindungen würdig an die Seite zu stellen vermag«.<sup>17</sup> Zumal, wie abschließend in der Denkschrift ausgeführt wird, »in juristischen Kreisen der Werth einer Kunst nicht verkannt werden kann, deren ausgedehnte Verwendung im Dienste der Landtage allein es möglich macht, einen genauen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Gesetze und ein ausgiebiges Interpretationsmaterial zu gewinnen«.<sup>18</sup>

15 Fremden-Blatt vom 17.10.1876, S. 3

16 Gabelsberger Stenographen-Centralverein 1867, S. 8

17 Ebd.

18 Ebd.

Abb. 21: Notiz aus der Gerichtshalle vom 28. Juli 1862

Der disponibile und derzeit als Kammerstenograph beim Reichsrathe in Verwendung stehende f. f. Staatsanwalts-Substitut Dr. Eduard Kral erhielt über Auftrag des h. Justiz-Ministeriums vom hiesigen Landesgerichtspräsidium für die Abhaltung eines unentgeltlichen Lehrlurses der Stenografie für Beamte der hiesigen Gerichtsbehörden, ein Anerkennungsschreiben.

Gerichtshalle 28.07.1862, S. 285

## Die Stenografie als Mittel zur »objectiven Feststellung des Thatbestandes«<sup>19</sup>

Nach Auffassung des Psychiaters Heinrich Wilhelm Neumann hatte sich das preußische Gesetzbuch »besonders zur Aufgabe [gemacht], die Subjektivität des Richters möglichst zu beschränken, dagegen der Objektivität des Thatbestandes allein zu vertrauen«.<sup>20</sup> Daher befasste sich Neumann in einer 1860 veröffentlichten Abhandlung zur *Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach preussischem Gesetze* damit, wie dieses Ziel in Verfahren, in denen es darum ging, Personen unter Vormundschaft zu stellen, erreicht werden könnte.<sup>21</sup>

Das »Mittel«, eine vergleichbare Objektivität in Vormundschaftsprozessen zu erreichen, wie sie z.B. durch Obduktionsprotokolle sichergestellt werde, lag für Neumann in der Stenografie. Die Brauchbarkeit der Stenografie für solche Zwecke habe sich bereits beim »Nachschreiben politischer Verhandlungen« gezeigt, obwohl die Unterrichtung der Öffentlichkeit, »wenn auch nicht so schnell und vollständig auch auf anderem Wege zu erreichen [wäre]«, da es hier vor allem auf den Inhalt der Reden ankomme. Dagegen mache »die Schnelligkeit und Treue, welche die Stenografie zu einem so mächtigen politischen Bildungsmittel gemacht hat, [...] sie nun vor Gericht geradezu unentbehrlich«.<sup>22</sup>

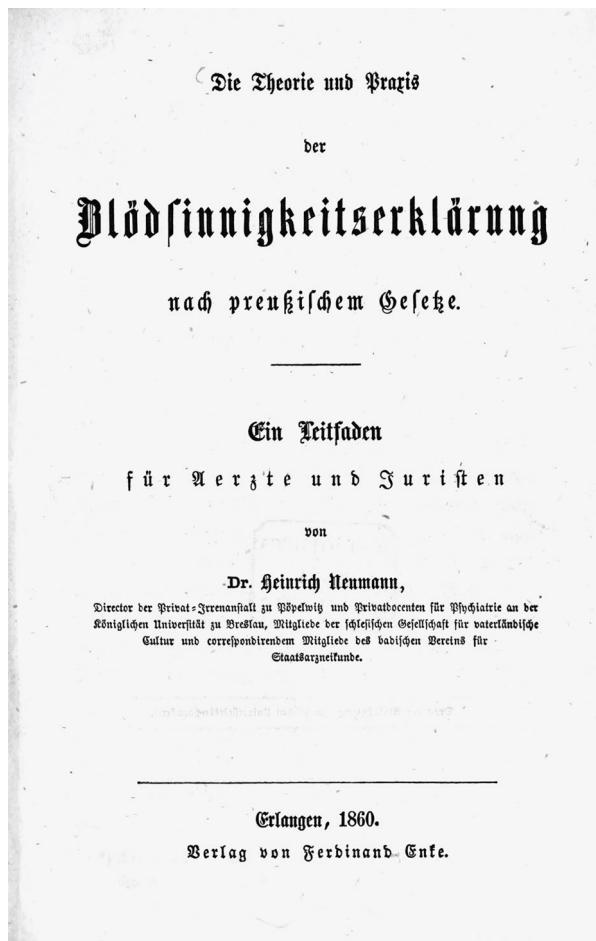
19 Neumann 1860, S. 73

20 Ebd. S. 13 – »in termino« lateinisch für »termingerecht«

21 Nach Neumanns Definition verfolgt eine Blödsinnigkeitserklärung den Zweck, »diejenigen Personen unter Vormundschaft zu stellen, welchen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und die Erfüllung ihrer bürgerlichen Plichten, wegen eines Mangels an Seelenkräften untersagt, resp. nicht zugemuthet werden soll«. (Neumann 1860, Einleitung)

22 Ebd. S. 74

Abb. 22: Blödsinnigkeitserklärung



Neumann 1860

Nur durch Vermittelung der Stenographie können die in termino aufgenommenen Protocolle denjenigen Inhalt und diejenige Bedeutung haben, welche allein den Richter in den Stand setzen, sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Nur auf diese Weise ist es möglich, den superarbitriren Behörden ein Material in die Hände zu geben, auf welches sich ein Superarbitrium begründen läßt.<sup>23</sup>

23 Ebd. – Superarbitrium = Überprüfung

Von der Einführung stenografischer Protokolle erhoffte sich Neumann noch darüber hinausgehende Effekte.

Das Bewußtsein, daß jedes solche Protocol an die Medicinalcollegien und weiter bis an die wissenschaftliche Deputation u.s.w. gelangt, wird die Sachverständigen anfeuern, im Termine so zu verfahren, daß a) ihre eigene Sachkenntniß im besten Lichte erscheint und b) das abgegebene Gutachten aus dem Protocolle selbst, wie eine unangreifbare Consequenz hervorgeht. Ein solcher Antrieb würde aber dann ferner auf die gerichtliche Ausbildung der Aerzte von den ersprießlichsten Folgen sein.<sup>24</sup>

Nicht zuletzt sieht Neumann in diesen stenografischen Protokollen einen nicht geringen Nutzen für die Wissenschaft, da bisher »das Studium der Formenlehre der psychischen Störungen« dadurch erschwert wurde, dass »nur wenigen die Gelegenheit geboten werden kann, sie in der Natur zu studiren, und daß die Beschreibung hier weniger ausreichten als irgendwo anders«.

Wie lehrreich würde [...] eine solche Sammlung von Krankengeschichten sein, welche viele wörtlich niedergeschriebene Unterhaltungen mit Geisteskranken aufweisen könnte; wie würden alle abstracten idealen Krankheitsbilder neben einer solchen fast lebendigen Klinik verschwinden.<sup>25</sup>

## **Von der Stenografie zur automatischen Transkription von Tonaufzeichnungen**

Im Mai 2023 wurde ein vom Bundesminister der Justiz vorgelegter Entwurf zur »digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen« im Bundeskabinett beschlossen. Zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die automatisierte Übertragung der Tonaufzeichnung in ein Textdokument.<sup>26</sup> Mit der digitalen Dokumentation und der automatischen Transkription der Tonaufzeichnungen per Software würde damit die Stenografie auch in der deutschen Justiz an Bedeutung verlieren.

Bei der Einführung der Stenografie wurden Vorbehalte angemeldet, da die stenografische Aufzeichnung trotz bestehender Regeln und Grundsätze nicht mit der aus juristischer Sicht erforderlichen »objectiven Sicherheit« und Eindeutigkeit zu verstehen seien. In Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur »digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen« wird auf die Fehleranfälligkeit

24 Ebd. S. 75

25 Ebd. S. 76

26 Bundesministerium für Justiz: Pressemitteilung Nr. 31/2023 vom 10. Mai 2023

der per Software erstellten Wortlautprotokolle hingewiesen. Der Deutsche Richterbund warnt in einer Stellungnahme, das »Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz« wecke »zu hohe Erwartungen an die Machbarkeit einer digitalen Inhaltsdokumentation«.<sup>27</sup>

Zur Begründung des von ihm eingebrachten Gesetzentwurf verweist der Justizminister dagegen auf die Bedeutung einer die technischen Möglichkeiten nutzenden Dokumentation für die Rechtssicherheit.

In einem Strafverfahren geht es für die Beteiligten um sehr viel: um Recht und Gerechtigkeit, die Freiheit eines Menschen oder den guten Namen. Dass sich die Verfahrensbeteiligten aktuell nach einem mitunter monatelangen Prozess alleine auf ihre Notizen und ihr Gedächtnis verlassen müssen, ist nicht mehr zeitgemäß. Eine digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist daher kein Selbstzweck, sondern wird ein echter Zugewinn für unseren Rechtsstaat sein und die Strafprozesse in unserem Land noch besser machen.<sup>28</sup>

---

27 Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen Nr. 2/23 vom Februar 2023

28 Bundesministerium für Justiz: Pressemitteilung Nr. 31/2023 vom 10. Mai 2023